

ren zu beleidigen, dabei obgewaltet habe und deshalb ist die Einleitung der angestellten Injurienklage mit Recht abgelehnt.

Ob aber objektiv eine Ehrenkränkung vorliegt und ob die Absicht zu beleidigen obgewaltet hat, sind wesentlich tatsächliche Feststellungen, welche mit einer Beschwerde beim Kgl. Obertribunal nur dann angegriffen werden können, wenn der Annahme des Appellationsrichters in dieser Beziehung ein Rechtsirrtum zugrunde liegt. Ein solcher erhellt jedoch im vorliegenden Falle nicht. Die Kosten usw.“

Wie steht's mit der Gesundheit? Bei mir noch sehr mißlich.

Salut

Dein

K. M.

114.

LASSALLE AN MARX. (Original.)

Berlin, 30. Oktober 1860.

Lieber Marx!

In Eile.

Den ersten Oktober bin ich zurückgekommen, bin von meiner Krankheit noch nicht kuriert, von Arbeit erdrückt und habe noch alle Hände so voll zu tun, daß ich unmöglich heute mehr als zwei Worte schreiben kann.

Also nur soviel: Da Du nicht wolltest, daß ich jemanden in Anspruch nehme, der Dich nicht persönlich kennt, habe ich weder Duncker noch Fräulein Assing etwas gesagt, sondern mich an niemand als die Gräfin wenden können, die lebhaft bedauerte, wegen ihrer — noch mehr als die meinigen — delabrierten momentanen Verhältnisse nicht mehr als 30 Rt. beisteuern zu können. Für diese 30 + meiner 50 Rt. habe ich eine Anweisung auf London, Dokat & Co., 11 £ 175. 6 kaufen lassen, die ich Dir hier überschiere.

Von Fräulein Assing, wenn Du nichts dagegen hast, daß ich mich an sie wende, würde ich vielleicht auch 30 Rt. bekommen können.¹⁾

Auf nächstens mehr. Hast Du den Brief von Szemere gelesen? Ich muß noch sechs Wochen Zimmer hüten.

Dein F. Lassalle.

¹⁾ Von Ludmilla Assing, deren Beihilfe er hier ablehnt, hat Marx bei anderer Gelegenheit Geld entliehen. Sie schrieb am 14. April 1864 an Lassalle, er möge Marx daran erinnern, daß er ihr „endlich“ die 66 Th. 20 S. zurückerstatte, die er ihr „nach zwei Monaten wiederzugeben versprach und ohne Wort zu halten, nun mehrere Jahre hat verstreichen lassen“.